

Anordnung über die Ein- u. Ausfuhr v. Zahlungsmitteln 287

Geldforderungen aus Warenlieferungen und Leistungen das
Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
*für alle anderen Zahlungsverpflichtungen und Geldforde-
rungen das Ministerium der Finanzen.

§ 16

Wer gegen die Vorschriften der §§1,2, 4, 5, 6, 8, 12, 14
verstößt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung
vom 23. September 1948 (ZV0B1. S. 439) bestraft, sofern
nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe ver-
wirkt ist.

§ 17

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der
Finanzen.

§ 18

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in
Kraft.

12. Anordnung
über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln
der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands
und ausländischen Zahlungsmitteln aus und nach
den westlichen Besatzungszonen Deutschlands
und dem Ausland

Vom 33. März 1949

(ZVOBL. S. 311)

Zur Regelung der Devisenwirtschaft hat das Sekretariat
der Deutschen Wirtschaftskommission in seiner Sitzung
vom 23. März 1949 folgende Anordnung beschlossen: